

Aufsichtspflicht

Quellen: § 51 (3) SchUG, Schulordnung und ER 210 – Aufsichtserlass

Lehrpersonen haben nach der jeweiligen Diensterteilung die SchülerInnen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der SchülerInnen erforderlich ist, zu beaufsichtigen. Hierbei haben sie insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der SchülerInnen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich der Aufsichtspflicht umfasst:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts
- die Zeit des Unterrichts
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“ (Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht)
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufs(bildungs)orientierung
- bei ganztägigen Schulformen zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)

Die Beaufsichtigung der SchülerInnen ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen, von schulbezogenen Veranstaltungen und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der SchülerInnen entbehrlich ist.

Beginnt für einzelne Klassen oder SchülerInnengruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen SchülerInnen, so ist in der von der Schulleitung zu erstellenden Diensterteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser SchülerInnen zu treffen.

Dislozierter Unterricht

Finden Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht disloziert statt, so sind die SchülerInnen unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen. SchülerInnen ab der 7. Schulstufe können, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und allenfalls zur Schule zurückgeschickt werden. Die Erziehungsberechtigten haben davon nachweislich in Kenntnis gesetzt zu werden.

Entfall von Unterrichtsstunden

Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden von der Schulleitung angeordnet werden muss, hat diese für die Beaufsichtigung der SchülerInnen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der SchülerInnen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Erkrankung von SchülerInnen

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von SchülerInnen sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes oder Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten SchülerInnen umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen einer Schülerin/eines Schülers richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Lehrperson erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der AUVA anzuzeigen.

Entfall von Unterrichtsstunden

Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden von der Schulleitung angeordnet werden muss, hat diese für die Beaufsichtigung der SchülerInnen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der SchülerInnen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Es ist nicht zulässig, dass seitens der Erziehungsberechtigten eine „Generalermächtigung“ erteilt wird, wonach die SchülerInnen bei (Rand-)Stundenentfall ohne vorhergehende Verständigung der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus der Schule entlassen werden dürfen. Vielmehr hat eine solche Verständigung im konkreten Einzelfall bzw. für konkrete Fälle zu erfolgen und ist ein vorzeitiges Entlassen in diesem Fall nur nach nachweislicher Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.

Andere geeignete Aufsichtspersonen

Die Beaufsichtigung von SchülerInnen in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als Lehrpersonen, ErzieherInnen oder FreizeitpädagogInnen erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die SchülerInnen erforderlich ist und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.